

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195597/001-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

(0 27 42) 9005

| | | | |
|----------------------------|--------------------|-----------|--------------|
| Bezug | BearbeiterIn | Durchwahl | Datum |
| BMG-92257/0013-II/A/2/2010 | Dr. Markus Grubner | 12377 | 10. Mai 2011 |

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Der Entwurf konkretisiert die Tätigkeitsbereiche der Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste; zudem werden neue Berufsbilder geschaffen. Dies wird grundsätzlich begrüßt; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Definition der Berufsbilder zu enge Grenzen gesetzt werden.

In den NÖ Landeskliniken sind etwa 550 Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes in den Bereichen Labor, Röntgen sowie im Bereich Physiotherapie mit lang-

jähriger Berufserfahrung tätig. Bisher galt der Beruf des medizinisch-technischen Fachdienstes als Anlernberuf und es wurde aufgrund der Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des MTF-SHD-Gesetzes im Jahr 1961 davon ausgegangen, dass bei einer Novelle das Berufsbild der MTF aufgewertet wird.

Um einen Mangel an qualifizierten Mitarbeitern in den Kliniken zu vermeiden und im Hinblick auf den mehrjährigen Prozess des Erwerbs von Fähigkeiten und Kenntnissen der oben genannten Berufsgruppen, sollte die Möglichkeit des weiteren Einsatzes dieser Personen gesetzlich sichergestellt werden. Dies kann einerseits durch die Erweiterung des Tätigkeitsumfanges und der Kompetenz der Assistenten sowie andererseits durch weitere Aufschulungsmöglichkeiten der Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes bzw. durch Schaffung eines geeigneten Lehrganges sowie allenfalls auch durch die Normierung entsprechender Übergangsbestimmungen erfolgen.

Weiters ist die bei den einzelnen Berufsbildern gewählte Formulierung *„Assistenz von ÄrztInnen (bzw. den jeweiligen Gesundheitsberufen) bei der Durchführung von den jeweiligen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten (bzw. den jeweiligen Gesundheitsberufen)“* bedenklich. Assistenz bei der Durchführung bedeutet, dass die Durchführung nicht vom jeweiligen Assistenten bewerkstelligt wird. Diese Formulierung sollte daher überdacht werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe – MAB-Gesetz):

Zu § 1 Abs. 2 Z. 8, § 12 Abs. 8, § 19 Abs. 8, § 21 Abs. 4, § 30 Abs. 6:

Die Bezeichnung „medizinische bzw. diplomierte medizinische Fachassistenz“ für die Berufsgruppe „medizinischer Fachdienst“ erscheint aufgrund der Homogenität mit den übrigen medizinischen Assistenzberufen besser geeignet.

Zu § 4:

In den Erläuterungen wird zum Aufsichts begriff festgehalten, dass diese nicht immer eine persönliche und unmittelbare Aufsicht bedeutet, sondern unterschiedliche

Ausgestaltungen – von der „Draufsicht“ bis zur nachträglichen Kontrolle – haben kann. Es wird angeregt, zur Vermeidung von Problemen im Vollzug diese Klarstellung im Gesetzestext selbst anzuführen.

Die Aufsicht über den medizinischen Assistenzberuf soll entfallen, wenn die Anordnung die Durchführung konkreter Abläufe bzw. Methoden enthält. Darunter versteht man laufend praktizierte Routineabläufe und -methoden, die einem ständigen Qualitätsmanagement unterliegen und nach genau definierten Arbeitsprozessen ablaufen. In diesem Fall soll die Durchführungsverantwortung beim medizinischen Assistenten liegen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des medizinischen Assistenzberufes durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Zu § 6:

Die im Entwurf vom Gesetzgeber vorgesehenen Tätigkeiten spiegeln nicht die aktuellen Bedürfnisse des Gesundheitswesens wider. Ein bedarfsgerechter Einsatz von LaborassistentInnen sollte jedenfalls folgende zusätzlichen Betätigungsfelder nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von ÄrztInnen bzw. Biomedizinischen AnalytikerInnen umfassen:

- Mitwirkung im Bereich der Immunhämatologie, insbesondere bei immunserologischen Bestimmungen und Verträglichkeitstests
- Durchführung sonstiger einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden (Chemie, Histologie, Mikrobiologie, Serologie, Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen)

Zu § 11:

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass Untersuchungen in der Computertomographie und der Magnetresonanz nicht vom Berufsbild der Röntgenassistenten umfasst sein sollen. Dieser Umstand trägt den Entwicklungen in der Praxis, insbesondere der technischen Entwicklung in diesen Bereichen und den jahrelangen kontinuierlich mit diesen Entwicklungen vertrauten Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht Rechnung und bedarf daher einer Erweiterung wie folgt:

- Durchführung von Untersuchungen in der Computertomographie und Magnetresonanz
- Durchführung von Untersuchungen in der Mammographie und Angiographie

Zu § 12 Abs. 8:

Hinsichtlich der Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ zu führen (§ 43 MTF-SHD-Gesetz), muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass diese jedenfalls keine Fachbereichsarbeit benötigen, um die Berufsbezeichnung weiterhin führen zu dürfen.

Zu § 19:

Die Unterschiede in der Ausbildungsdauer der in den Abs. 1 bis 7 angeführten Assistenzberufe können nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf gibt im Gegensatz zu § 18 MTD-Gesetz keine Auskunft darüber, welche Ausbildungsinhalte im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung umfasst sein sollen. Es wäre eine modulare Ausbildung erforderlich, wobei ein Modul 1 allgemeine theoretische Grundlagen umfassen sollte, die bei allen medizinischen Assistenzberufen erforderlich ist. In Modul 2 soll die jeweilige fachspezifische Theorie enthalten sein und im Modul 3 die jeweiligen fachspezifischen Praktika.

Die Mindeststundenanzahl zu den in Abs. 2 und 7 vorgesehenen theoretischen Ausbildungsinhalten wäre in Anbetracht der gewünschten Ausdehnung der Tätigkeitsbereiche in entsprechendem Ausmaß zu erhöhen, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang darf auf die Mindeststundenanzahl der derzeit geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 560/1974, verwiesen werden, wonach die Grundausbildung samt Theorieteil im Bereich Labor 490, im Bereich Röntgen 430 Stunden und im Bereich Physiotherapie 410 Stunden betragen. Es wird angeregt, diese Zahlen zur Vermeidung der Herabsetzung der Ausbildungsqualität und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich Labor-, Röntgen und Physiotherapie jedenfalls zu überschreiten.

Zu § 31:

In Anbetracht der in der Praxis mit langjähriger Berufserfahrung tätigen Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes in den jeweiligen Bereichen, insbesondere aufgrund deren fundierten Kenntnissen im Bereich Labor und Röntgen wäre die Möglichkeit einer Ausbildung zu einer MTD (zum/zur Biomedizinischen Analytiker/in bzw.

zum/zur Radiotechnologen/-in) in Form eines verkürzten Lehrganges, zu schaffen. Dafür wäre eine entsprechende Regelung sowohl im MTD-Gesetz als auch in der MTD-Ausbildungsverordnung vorzusehen. Dieser Lehrgang sollte berufsbegleitend in maximal zwei Jahren absolviert werden und eine erleichterte Zugangsvoraussetzung aufgrund einer z.B. 5-jährigen Berufserfahrung (bzw. entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung) im klinischen Bereich beinhalten, die Absolvierung sollte binnen einer angemessenen Zeit ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Missverständnissen die Klarstellung angeregt, dass Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, den Beruf einer diplomierten medizinisch-technischen Fachkraft auszuüben bzw. eine diesbezügliche Bezeichnung zu führen, auch weiterhin ohne Abfassen einer Fachbereichsarbeit berechtigt sein sollen, den Beruf auszuüben bzw. die Bezeichnung zu führen.

Zu Artikel 2 (Änderung des MTF-SHD-Gesetzes):

Zu § 69:

Da die Immunhämatologie im Berufsbild der Laborassistenz mit umfasst sein sollte (siehe Anmerkung zu § 6 MAB-Gesetz), wäre § 69 MTF-SHD-Gesetz nicht erforderlich. Zumindest wäre eine Verlängerung der Übergangsfrist sowie die Festlegung einer entsprechenden Übergangsfrist auch für den Bereich Röntgen (Mammographie, Angiographie, CT, MR) vorzusehen. Unter Vorsehung entsprechender Kurse sollte von einer kommissionellen Prüfung Abstand genommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

